Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 5422.) Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarkohlen-Kanals. Vom 4. April 1861.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, von dem Wunsche beseelt, Ihren beiderseitigen Unterthanen neue Verkehrsmittel zu verschaffen, haben beschlossen, eine schiffbare Verbindung zwischen dem Rhein-Marne-Kanal und den Saarbrücker Steinkohlengruben herstellen zu lassen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, Herrn Albert Alexander Grafen v. Pourtalès, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei des Kaisers der Franzosen Majestät,

und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Herrn Eduard Anton Thouvenel, Allerhöchstihren Minister, Staatssekretair für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.

welche, nachdem die von ihnen vorgelegten Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden worden, über folgende Artikel übereingekommen sind:

(No. 5422.) Convention entre la Prusse et la France pour l'établissement du Canal international des houillères de la Sarre. Du 4. Avril 1861.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur des Français, animés du désir de procurer à Leurs sujets respectifs de nouveaux moyens d'échange et de communication, sont convenus d'établir une ligne de navigation entre le canal de la Marne au Rhin et les houillères du bassin de Sarrebruck, et ont, à cet effet, nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, M. Albert Alexandre Comte de Pourtalès, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français etc. etc.,

et Sa Majesté l'Empereur des Français, M. Edouard Antoine Thouvenel, Son Ministre Secrétaire d'Etat au Département des affaires Etrangères, etc. etc. etc.,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Ausgegeben zu Berlin den 27. August 1861.

Art. I.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, zwischen dem Rhein-Marne-Kanal und der Preußischen Grenze einen Kanal herstellen zu lassen, welcher hinsichtlich seiner Schiffbarkeit den nämlichen Anforderungen wie der Rhein-Marne-Kanal entspricht. Dieser Kanal wird von der Scheitelhaltung in den Vogesen seinen Anfang nehmen und sich bis nach Saargemünd erstrecken. Die Preußische Regierung verpflichtet sich Ihrerseits, diesen Zweigkanal unter den nämlichen Bedingungen der Schiffbarkeit auf Ihrem Gebiete bis nach Luisenthal fortzuführen, und zwar entweder mittelst eines neben der Saar herlaufenden Kanals, oder durch Schiffbarmachung der Saar selbst.

Art. 1.

Le Gouvernement Français s'engage à faire exécuter entre le Canal de la Marne au Rhin et la frontière Prussienne, dans les mêmes conditions de navigabilité que ce Canal un Canal partant du bief de partage des Vosges et aboutissant à Sarreguemines. De son côté, le Gouvernement Prussien s'engage à prolonger cet embranchement, sur son territoire, jusqu'à Louisenthal, dans les mêmes conditions de navigabilité, soit au moyen d'un Canal latéral à la Sarre, soit en rendant la Sarre navigable.

Art. II.

Die Ausführung soll dergestalt beschleunigt werden, daß die Vollendung des Kanals auf beiden Staatsgebieten gleichzeitig und so bald als möglich erfolgt. Die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu welchem der Kanal in beiden Staaten der Benutzung zu übergeben ist, bleibt späterer Verabredung vorbehalten.

Art. 2.

Les travaux de construction devront être poussés de manière à arriver en même temps, et le plustôt possible, à l'achèvement du Canal sur les deux territoires. Un arrangement ultérieur déterminera le délai dans lequel l'exploitation du Canal devra s'ouvrir dans les deux Pays.

Art. III.

Die Schiffahrtsabgaben auf der ganzen Ausdehnung des Saarkohlen-Kanals sollen in Preußen und in Frankreich nach einem gleichförmigen Tarife und nach Verhältniß der zurückgelegten Strecken erhoben werden. Die Höhe dieser Abgaben wird demnächst durch eine Vereinbarung unter beiden kontrahirenden Staaten festgestellt werden.

Art. 3.

Un tarif uniforme de droits de navigation à percevoir en raison de la distance parcourue, sera établi en Prusse et en France sur toute l'étendue du Canal des houillères de la Sarre. Le taux de ces droits sera ultérieurement fixé, d'un commun accord par les deux Gouvernements.

Art. IV.

Eine aus Fachmännern der beiden Staaten zusammengesetzte Kommission soll mit der Regulirung der auf die Ausführung sich beziehenden technischen Fragen beauftragt werden; namentlich soll es dieser Kommission obliegen, die Art, in welcher der Kanal auf Preußischem Gebiete fortzuführen ist, sowie den Punkt, wo der Kanal die gemeinschaftliche Grenze überschreitet, festzustellen und das Verhältniß zu bestimmen, nach welchem jede Regierung zu gemeinschaftlichen Kosten für einen Theil der Kanalanlagen beizutragen hat. Die Beschlüsse der Kommission sollen übrigens erst dann bindende Kraft erlangen, wenn sie die Genehmigung der beiden kontrahirenden Regierungen erhalten haben.

Art. 4.

Une Commission mixte, composée d'ingénieurs des deux Pays, sera chargée de régler les questions techniques qui se rattachent à l'exécution des travaux, notamment, de déterminer le mode de prolongement du Canal sur le territoire Prussien, ainsi que le point où la frontière commune sera franchie, et de fixer la proportion dans la quelle chaque Gouvernement aura à concourir aux dépenses communes qu'entraînera la construction d'une partie du Canal. Les décisions de cette Commission ne deviendront, d'ailleurs, définitives qu'après qu'elles auront reçu l'approbation des deux Gouvernements.

Art. V.

Auf dem Saarkohlen-Kanal in seiner ganzen Ausdehnung, sowie auf allen schiffbaren Wegen, mit welchen derselbe in Preußen und in Frankreich in Verbindung stehen wird, sollen die dem einen oder dem anderen der beiden kontrahirenden Staaten zugehörigen Schiffe oder Fahrzeuge und deren Ladungen keine andere oder höhere Zölle, Schiffahrtsabgaben, Gewerbesteuern und überhaupt Steuern oder Abgaben irgend welcher Art zu entrichten haben, als solche in dem betreffenden Staate von den eigenen Schiffen oder Fahrzeugen und deren Ladungen erhoben werden; ingleichen sollen dieselben keinen anderen oder lästigeren Förmlichkeiten unterworfen sein, als diejenigen sind, welchen in dem betreffenden Staate die eigenen Schiffe oder Fahrzeuge und deren Ladungen unterliegen.

Art. 5.

Sur toute l'étendue du Canal des houillères de la Sarre, ainsi que sur les voies navigables avec lesquelles il sera en communication en Prusse et en France, les navires ou bateaux appartenant à l'une ou à l'autre Partie Contractante, ainsi que leurs chargements, ne pourront être frappés de droits de douane, de navigation, de patente, et, en général, de droits ou charges de quelque nature que ce soit, autres ou plus élevés que ceux qui seront imposés aux navires ou bateaux nationaux et à leurs chargements; ils ne pourront non plus être soumis à des formalités autres ou plus onéreuses que celles auxquelles seront assujettis les navires ou bateaux nationaux et leurs chargements.

Art. VI.

Die Preußische Regierung verpflichtet sich, am Ufer des Kanals oder seiner Seitenarme, in einer für die Beladung der Fahrzeuge geeigneten Lage mehrere Kohlenniederlagen zu errichten, welche stets in hinreichendem Maaße mit den Hauptgattungen der in den Saarbrücker Staatsbergwerken geförderten Kohlen versehen sein müssen.

Art. 6.

Le Gouvernement Prussien s'engage à établir sur le bord du Canal ou de ses embranchements, à portée de chargement des bateaux, plusieurs entrepôts de houille qui seront toujours abondamment approvisionnés des principales variétés de produits que fournissent les houillères de l'Etat dans le bassin de Sarrebruck.

Art. VII.

Die Verkaufspreise für die aus den Saarbrücker Staatsbergwerken geförderten Kohlen, welche zur Einfuhr nach Frankreich auf dem Saarkohlen-Kanal bestimmt sind, dürfen in keinem Falle höher als diejenigen sein, welche für eben solche Kohlen, wenn sie für irgend einen anderen Abfuhrweg bestimmt sind, an die, gleichviel aus welchem Titel meistbegünstigten Preußischen oder ausländischen Käufer abgelassen werden. Die Preußische Regierung behält sich jedoch, ohne die Verpflichtung zu gleicher Begünstigung der Französischen Käufer, die Aufrechthaltung derjenigen Privilegien vor, welche in Betreff der Kohlenpreise den Gemeinden des ehemaligen Fürstenthums Nassau-Saarbrücken und einigen Fabriken und Hüttenwerken, deren Verzeichniß der Französischen Regierung mitgetheilt werden soll, eingeräumt worden sind.

Art. 7.

Les prix auxquels seront vendues les houilles provenant des mines de l'Etat dans le bassin de Sarrebruck, et destinées à être importées en France par le Canal des houillères de la Sarre, ne seront, en aucun cas, plus élevés que ceux auxquels ces mêmes houilles destinées à être transportées par une voie quelconque seront vendues aux acheteurs prussiens ou étrangers, les plus favorisés, à quelque titre que ce soit. Le Gouvernement Prussien se réserve, toutefois, de maintenir, sans être tenu d'en faire jouir les acheteurs français, les priviléges accordés, sous le rapport des prix de vente des houilles, aux Communes de l'ancienne Principauté de Nassau-Sarrebruck et à quelques fabriques et usines dont l'énumération sera communiquée au Gouvernement français.

Art. VIII.

In Betreff der Zölle werden die auf dem Saarkohlen-Kanal aus Preußen nach Frankreich gehenden Kohlen in Preußen bei der Ausfuhr und in Frankreich bei der Einfuhr auf gleichem Fuße mit der meistbegünstigten

Art. 8.

En ce qui concerne les droits de douane, les houilles importées de Prusse en France par le Canal des houillères de la Sarre. jouiront en Prusse lors de leur sortie, et en France, lors de leur entrée, du

Nation behandelt werden. Vorläufig soll der gegenwärtige Zustand beibehalten werden, wonach in Preußen von Kohlen kein Ausgangszoll und in Frankreich ein Eingangszoll von zehn Centimes für Einhundert Kilogrammes, Zusatz-Décimes nicht mitgerechnet, erhoben wird.

traitement de la nation la plus favorisée. Sera maintenu provisoirement l'état de choses actuel, du quel il résulte qu'il n'y a aucun droit à la sortie de Prusse, et que le droit d'entrée en France est de dix centimes par cent Kilogrammes, décimes additionnels non compris.

Art. IX.

Für den Fall, daß die durch Preußen transitirenden Waaren Durchgangszöllen unterliegen, sollen die aus dem Mosel-Departement herstammenden, auf dem Saarkohlen-Kanal nach Frankreich zurückgehenden Kohlen bei ihrem Durchgange durch Preußen, an Stelle des Durchgangszolles, nur eine Kontrollgebühr entrichten, welche in keinem Falle die Höhe von Einem Pfennig Preußisch für vierzig Zentner oder zweitausend Kilogrammes überschreiten darf.

Art. 9.

Dans le cas où des droits de transit seraient perçus sur les marchandises qui transitent à travers la Prusse, les houilles provenant du Département de la Moselle et transitant à travers la Prusse pour rentrer en France par le Canal des houillères de la Sarre, ne seront soumises qu'au droit de contrôle au lieu de celui de transit. Ce droit de contrôle ne pourra, dans aucun cas, excéder le taux d'un pfenning de Prusse par quarante quintaux ou deux mille Kilogrammes.

Art. X.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt werden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Paris so bald als möglich, spätestens innerhalb sechs Wochen stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterschrieben und mit ihrem Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Paris, den vierten April 1861.

(L. S.) A. Pourtalès.
(L. S.) Thouvenel.

Art. 10.

La présente Convention sera ratifiée, et les Ratifications en seront échangées à Paris dans le délai de six semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le quatre Avril 1861.

(L. S.) A. Pourtalès.
(L. S.) Thouvenel.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Paris bewirkt worden.

(Nr. 5423.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft vom 4. März 1850. Vom 21. Juli 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Nachdem die Vorstände der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft eine Abänderung des wegen Emission von 2,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der gedachten Gesellschaft ertheilten Privilegiums vom 4. März 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850. S. 201.) dahin beantragt haben, daß vom Jahre 1862. ab zu den auszugebenden Serien von Zinskupons besondere Talons für die Empfangnahme der ferneren Serien von Zinskupons beigefügt werden, so wollen Wir den anliegenden, zu diesem Zwecke aufgestellten Nachtrag zu dem vorbezeichneten Privilegium vom 4. März 1850. hiermit in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Privilegium durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 21. Juli 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

Erster Nachtrag

zum

Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft vom 4. März 1850.

(Gesetz-Sammlung für 1850. S. 201.)

Die Bestimmungen, welche in den §§. 2. 6. des Privilegiums vom 4. März 1850. über die Ausreichung neuer Zinskupons resp. Mortifizirung ver-

verlorener 2c. Obligationen getroffen sind, werden für die Zukunft dahin abgeändert resp. ergänzt:

§. 1.

Den fortan zur Ausgabe kommenden Serien von Zinskupons der Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft soll ein Talon nach dem beigefügten Muster beigegeben werden.

Die Ausreichung der Kupons erfolgt an den Präsentanten der Talons, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligationen bei dem Direktorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist. Im Falle solchen Widerspruchs werden die Zinskupons zum Depositorium des Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg gebracht und die streitenden Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen. — Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen Talon abgedruckt.

§. 2.

Verlorene oder vernichtete Talons müssen in Gemäßheit des §. 6. des Privilegiums vom 4. März 1850. mortifizirt und in Stelle der mortifizirten Talons neue dergleichen ausgefertigt werden.

Talon

zu der

mit vier und einem halben Prozent verzinslichen

Prioritäts-Obligation der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft

№ .....

Der Präsentant dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe ohne weitere Prüfung seiner Legitimation vom ..ten .... 18.. ab bei unserer Hauptkasse in Magdeburg zur vorstehend bezeichneten Prioritäts-Obligation die ..... Serie Zinskupons für die ..... Jahre 18.. bis inkl. 18.., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation bei dem Direktorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist. Im Falle solchen Widerspruchs werden die Zinskupons zum Depositorium des Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg gebracht und die streitenden Interessen-

tereſſen-

teressenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Direktorium
der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N.
(faksimilirt.)

(Nr. 5424.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Dabringhausen und Bechem das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 22. Juli 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5425.)

(Nr. 5425.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 3,500,000 Rthlr. zum Bau der festen Rheinbrücke bei Coblenz und der dazu gehörigen Anlagen. Vom 31. Juli 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem durch Uebereinkunft mit Unserer Staatsregierung die Rheinische Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung übernommen, eine feste, für den Eisenbahnverkehr und den gewöhnlichen Landverkehr einzurichtende Brücke über den Rhein bei Coblenz nebst einer zu derselben zu rechnenden Eisenbahn von der Brücke bis zum Bahnhofe in Coblenz zu bauen, und beschlossen hat, das zu den bezeichneten Bauten erforderliche Anlagekapital, wofür ihr bis zum Belaufe von 3,500,000 Thalern die Zinsgarantie des Staates auf Höhe eines Satzes von vier und einem halben Prozent durch Gesetz vom 2. Juni 1860. gewährt ist, durch eine Prioritäts-Anleihe aufzubringen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft Behufs Erbauung der vorerwähnten Brücke und Bahnstrecke, sowie zur Beschaffung der für dieselben erforderlichen Betriebsmittel die Aufnahme dieser Anleihe bis zur Höhe von 3,500,000 Thalern, geschrieben: drei Millionen fünfhundert tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Prioritäts-Obligationen, gestatten und in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter folgenden Bedingungen ertheilen:

§. 1.

Es werden bis zu 17,500 Stück Obligationen ausgegeben, welche, jede über 200 Thaler lautend, unter der Bezeichnung „Privilegirte Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft" nach dem beiliegenden Schema I. unter den fortlaufenden Nummern 1. bis 17,500. ausgefertigt und von drei Direktoren, sowie dem Spezialdirektor der Gesellschaft, resp. dessen Stellvertreter unterzeichnet werden.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Das Darlehn trägt vier und ein halbes Prozent Zinsen, welche in halbjährigen Raten am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gezahlt werden. Zu dem Zwecke werden den Obligationen von fünf zu fünf Jahren zehn Zinskupons, jeder zu vier Thaler funfzehn Silbergroschen, sowie eine Anweisung zur

zur Erhebung fernerer Zinskupons nach den angeschlossenen Schemas II. und III. beigegeben. Diese Kupons und Anweisungen werden mit dem Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors versehen, und von zwei Kontrolbeamten der Gesellschaft unterschrieben. Am Verfalltage werden die Zinskupons gegen Auslieferung derselben zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Cöln und in den Städten gezahlt, welche zu dem Ende Seitens der Direktion der Gesellschaft etwa noch außerdem vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden. Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinskupons beauftragten Komtoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen.

Die Ausreichung neuer Zinskupons erfolgt nur gegen Aushändigung der, der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung. Der Direktion steht die Befugniß zu, sich zur Verabfolgung neuer Kupons neben den Anweisungen auch die Obligationen Behufs Abstempelung einreichen zu lassen.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist. Die auszugebenden Zinskupons werden mit dem Garantiestempel des Staates versehen.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Gesellschaft ist befugt, die Obligationen nach einer, wenigstens sechs Monate vorher zu erlassenden öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und einzulösen.

Die Verzinsung der Obligationen hört alsdann mit dem Tage auf, an welchem sie zur Rückzahlung fällig sind.

Die Einlösung erfolgt an der Kasse der Gesellschaft und bei denjenigen Komtoiren oder Bankhäusern, welche die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft hierfür ausdrücklich bezeichnen wird, und wird gegen Auslieferung der Obligationen deren Nennwerth baar entrichtet.

Beim Empfang des Betrages der Obligationen müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als am Fälligkeitstermin der Obligationen verfallen, mit den Obligationen selbst eingeliefert werden. Geschieht dieses nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

Die eingelösten Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und des Spezialdirektors oder dessen Stellvertreters, sowie eines pro-

protokollirenden Notars verbrannt und der Nachweis hierüber dem Königlichen Eisenbahnkommissariat vorgelegt.

§. 5.

Die Nummern der ungeachtet der Kündigung nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahre von der Direktion der Gesellschaft Behufs Empfangnahme zur Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann von der Direktion unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern öffentlich zu erklären ist.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so erläßt die Direktion der Gesellschaft dreimal in Zwischenräumen von wenigstens vier und höchstens sechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, die Obligationen einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Obligationen eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinskupons stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monate nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen zum Vorschein gekommen sind, so erklärt die Direktion dieselben öffentlich für nichtig und fertigt an deren Stelle andere unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für amortisirte dienen. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 3.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Inhaber der Obligationen sind nur dann befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge zu fordern, wenn die Direktion der Gesellschaft von dem ihr nach §. 4. zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch macht.

§. 8.

Den Inhabern der Obligationen steht neben der Zinsgarantie des Staates

tes auf die Coblenzer Rheinbrücke sammt Zubehör, sowie auf die Bahnstrecke von der Station Coblenz bis zur Brücke nebst zugehörigem Betriebsmaterial, insbesondere aber auch auf den Reinertrag dieser Bauanlagen vor allen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern, sowie vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine, ein unbedingtes Vorzugsrecht zu.

Eine Veräußerung der zu den gedachten Anlagen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die im gegenwärtigen Privilegium einbegriffenen Obligationen nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und des Bahnhofes befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb des Bahnhofes etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichem Zwecke abgetreten werden möchten.

§. 9.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen in eine Zeitung jeder Stadt, in welcher gemäß §. 2. die Zinszahlung, oder gemäß §. 4. die Einlösung erfolgt, eingerückt werden.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung außer der durch das Gesetz vom 2. Juni 1860. übernommenen Zinsgarantie eine weitere Gewährleistung des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Baden-Baden, den 31. Juli 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow.

I.

Privilegirte Obligation.

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft in Cöln.

Bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837.

Privilegirte, zu vier und einem halben Prozent verzinsbare Prioritäts-Obligation ..... Emission Littr. ... №....

(Trockenstempel der Gesellschaft.)

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft

Zweihundert Thaler Preuß. Court.

zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom .... autorisirten Darlehn von drei und einer halben Million Thalern. Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinskupons zahlbar und vom Staate garantirt.

Cöln, am .... 1861.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.
(Unterschrift dreier Direktions-Mitglieder.)

Der Spezial-Direktor.
(Unterschrift.)

Dieser Obligation sind Zinskupons pro .... 1862. bis .... 1866. nebst Talons beigefügt.

Eingetragen sub fol. ..... des Registers .....

verzinsbar zu 4½ Prozent.

II. Schema zum Talon.

(Vorderseite.)

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung zur privilegirten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Obligation

№ .....

Eingetragen sub fol. ..... des Kontrol-Registers .....

(Rückseite.)

Inhaber dieses hat vom .... ab

die ... te Serie Zinskupons für fünf Jahre

zur vorbezeichneten Obligation, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, in Cöln in unserm Centralbüreau zu empfangen.

Cöln, am .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. (Facsimile dreier Direktoren.)

Der Spezial-Direktor. (Facsimile.)

III. Schema zum Zinskupon.

(Vorderseite.)

Serie .... Zinskupon .... Littr. ....

zur privilegirten vier und einhalb prozentigen Obligation.

Staats-Garantie-Stempel.

Vier Thaler fünfzehn Silbergroschen

hat der Inhaber dieses Zinskupons am .... in Berlin, Cöln und in den außerdem von uns zu designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Cöln, am .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimile dreier Direktoren und des Spezial-Direktors.)

Kontrole fol. .....

(Rückseite.)

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

Dieser Zinskupon ist nach dem .... ungültig und werthlos und ebenso, wenn derselbe durchstrichen, durchlocht oder die Nummer desselben nicht mehr vollständig ist.

---

4 Thaler 15 Silbergroschen — zahlbar am ....

(Nr. 5426.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aachener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ mit dem Domizil zu Aachen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. August 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. August d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aachener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ mit dem Domizil zu Aachen, im Regierungsbezirk Aachen, zu genehmigen und deren Statuten zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 9. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Delbrück.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).